



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 62975-2013-1

Wien, 14. Februar 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG), das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) und das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMUKK-16.825/0002-III/10/2013

Zu dem mit Schreiben vom 21. Jänner 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien mitgeteilt, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

In Bezug auf die Änderung des Denkmalschutzgesetzes wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 1 und 3 und 14a Abs. 3

B-VG vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

In der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 wurde beschlossen, dass sie den Vorschlag des Bundes, in den Angelegenheiten der Sozialversicherung einfachgesetzlich das Bundesverwaltungsgericht statt der Landesverwaltungsgerichte für zuständig zu erklären, zur Kenntnis nimmt. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass die Länder gegen diese Kompetenzverschiebung keinen Einwand erheben werden.

In der angeführten Bestimmung soll ebenso anstelle der Landesverwaltungsgerichte das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht werden. Diese Kompetenzverschiebung ist jedoch vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 nicht umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 7
(zu MA 7 - 94718/13)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

